

ÜBERBAUUNGSORDNUNG

KIESGRUBE SAFNERN

ERWEITERUNG GRYFEBERG

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan mit Zonenplanänderung UeO1
 - Erschliessung Kiesgrube, Kreisverkehr UeO2
 - Überbauungsvorschriften vom 30.9.1994, mit
 - Beilage 1a: Abbauetappen und Kiesrippen
 - Beilage 1b: Schnitt durch Rekultivierung (Prinzipskizze)
 - Beilage 2: Pflichtenheft für die Grubenkommission
-

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

30. 9. 1994 Auflage

Art. 1

- Zweck:
- 1) Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) "Erweiterung Kiesgrube Gryfeberg" bestehend aus den Überbauungsvorschriften und dem Überbauungsplan bezweckt den ordnungsgemässen Kiesabbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung des im Geltungsbereich umschriebenen Gebietes.
- Geltungsbereich:
- 2) Der Wirkungsbereich der UeO umfasst den im Überbauungsplan eingetragenen "Erweiterungsperimeter" und den 1977 bewilligten Abbau-perimeter.
Das Sortier- und Aufbereitungswerk liegt auf einer Parzelle, welche gemäss Zonenplan der Industrie- und Gewerbezone zugeordnet ist.

Art. 2

Baureglement
Safnern:

Soweit die Überbauungsvorschriften und der Überbauungsplan nichts anderes bestimmen, gelten das jeweils gültige Baureglement und die jeweils gültigen Zonenpläne der Gemeinde Safnern.

Art. 3

Regelungsinhalt:

Grundlage dieser UeO ist der Umweltverträglichkeitsbericht vom 28.4.1992. In dieser UeO werden verbindlich geregelt:

1. Abbau: Erweiterungsperimeter, Etappierung; Lage der Förderbänder, Lage und Ausdehnung der Kiesrippen
2. Betriebsareal: Lage und Ausdehnung
3. Wiederauffüllung und Rekultivierung: Etappierung, Auffüllmaterial, Rekultivierungsprinzipien
4. Endgestaltung: Zukünftige Topographie, Nachnutzung
5. Erschliessung: Anschlusswege an das übergeordnete Strassennetz; Walderschliessung und Anschlusswege
6. Umweltschutz: Massnahmen (Abbau, Wiederauffüllung, Endgestaltung)
7. Gewässerschutz: qualitativer und quantitativer Schutz. Massgebend ist hier der Vertrag, welchen die Einwohnergemeinde mit der Bürgergemeinde abgeschlossen hat und welcher von der Gemeindeversammlung genehmigt ist.
8. Grubenkommission: Überwachung des ordnungsgemässen Grubenbetriebes; Berichterstattungspflicht und Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates

Art. 4

Abbau:

1) Der Kiesabbau erfolgt innerhalb des Erweiterungsperimeters gemäss den im Überbauungsplan angegebenen Etappen.
Die Freigabe der Abbauetappen und die Bestimmung der Abbaukoten erfolgt nach Anhörung der Gemeinde Safnern durch das Kantonale Gewässerschutzamt (GSA) im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung. Dabei muss zwingend berücksichtigt werden, ob die bisherigen Abbauetappen negativen Einfluss in qualitativer oder quantitativer Hinsicht auf die Grundwasservorkommen gehabt haben, dies im Vergleich zu den Verhältnissen wie sie bei Inkrafttreten der UeO bestanden haben.

Die Abbauetappen 10, 11 und 12 bedürfen dannzumal für ihre Freigabe in Bezug auf die Rodung und den Kiesabbau einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat, welche nur dann erteilt werden kann, wenn es sich bis dann ergeben hat, dass die Grundwasservorkommen weder qualitativ noch quantitativ im Vergleich zu den Verhältnissen bei Inkrafttreten der UeO negativ beeinflusst wurden und die Wiederauffüllung in Bezug auf die Qualität des Auffüllmaterials ordnungsgemäss erfolgt ist.

Die offene Grubenfläche muss so klein wie möglich gehalten werden (nicht mehr als 3 Etappen). Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin bei vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse eine zusätzliche Etappe bewilligen.

- Installationen: 2) Die Erstellung von Einrichtungen, welche dem Kiesabbau, dem Transport und der Aufbereitung dienen (insb. Förderbänder, Aufgabestellen), ist gestattet. Eine allfällige Baubewilligungspflicht bleibt vorbehalten, wobei die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Safnern anzuwenden sind.
- Kulturboden: 3) Bei Abtrag, Zwischenlagerung und Rekultivierung des Kulturbodens sind die Richtlinien des Fachverbandes für Sand und Kies "Wald und Kiesabbau" (FSK) sowie der Bodenschutzfachstelle (BSF) "Einsatzgrenzen von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kiesabbau)" strikte einzuhalten. Dabei ist die Darstellung des Ist-Zustandes des Bodens nach den Vorgaben der BSF vorzunehmen, eine Kulturerdebilanz (inkl. Rekultivierung der bestehenden Grube) und eine Bodendepotplanung zu erstellen. Die entsprechenden Unterlagen sind rechtzeitig vor Abbaubeginn der BSF zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- Zwischenlagerung: 4) Der Kulturboden darf nicht abgeführt werden. Beim Abtrag der Erweiterungsetappen ist darauf zu achten, dass der abgetragene Kulturboden direkt für eine Rekultivierungsetappe verwendet wird. Werden aus betrieblichen Gründen Zwischenlager notwendig, sind diese nach Massgabe der in Abs. 3 genannten Richtlinien anzulegen und zu pflegen. Zugeführtes, zur Rekultivierung geeignetes, sauberes Aushubmaterial ist während der Auffüllung laufend zu sammeln und zwischenzulagern bzw. direkt einzubauen. Die Lage der Depots ist im Überbauungsplan ersichtlich.
- Naturschutz: 5) Im Überbauungsplan sind zwei Gebiete als ökologische Ausgleichsflächen ausgeschieden:
Ausgleichsfläche "Ost": Die Fortdauer dieser Ausgleichsfläche ist über den Abbaubetrieb hinaus zu gewähren. Es werden mehrere Klein- und Kleinstgewässer angelegt, welche mindestens zum Teil als Pionierstandorte gepflegt werden müssen. Die Gewässer werden von einem gestuften Waldrand umgeben, welcher Teil der ökologischen Ausgleichsfläche ist. Primär soll die Fläche dem Amphibienschutz dienen. Das Gebiet soll Wald bleiben (Beschirmungsgrad 20 - 30 %) und mit einem Schutzgebiet (Art. 17 RPG) überlagert werden.
Ausgleichsfläche "West": Die kleinräumigen Tümpel und Ruderalflächen im Betriebsareal sind in ihrer Funktion während des Grubenbetriebes zu erhalten (Standortsverschiebung innerhalb des Betriebsareals möglich). Nach Abschluss des Kiesgrubenbetriebes ist das Betriebsareal wieder zu rekultivieren und die südorientierte Böschung wiederherzustellen. Dabei soll ein im Sinne des Naturschutzes wertvoller Standort entstehen.
Zuständig für die Einrichtung, Erhaltung und Pflege der beiden ökologischen Ausgleichsflächen ist die Grubenkommission. In dieser Funktion ist sie zuständig für die Erarbeitung von Pflegeplänen und eines Detailkonzeptes für die Anlage der Ausgleichsfläche "Ost". Weiter lässt die Grubenkommission in Absprache mit dem Kreisforstamt, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung und dem Naturschutzinspektorat für jede Abbauetappe ein Detailkonzept ausarbeiten.
Die Kosten für die Einrichtung der ökologischen Ausgleichsfläche "Ost" tragen die Betreiberin und die Grundeigentümerin gemeinsam. Sie regeln intern ihren respektiven Kostenanteil. Die Kosten für den späteren Unterhalt und die Pflege dieser Ausgleichsfläche trägt die Einwohnergemeinde. Sie

haben mit der Gemeinde einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen. Der Vertrag wie auch das Pflegekonzept für die erste Abbauetappe muss bei Genehmigung der UeO vorliegen.

Gewässerschutz:

6) Das im betroffenen Gebiet vorkommende und von den Gemeinden Safnern und Meisberg genutzte Grundwasser ist in seiner Qualität und Menge zu erhalten; insbesondere sind Kiesrippen und über der Molasse eine mindestens 2m mächtige Kiesschicht zu erhalten (Beilagen 1a und b). Die Betreiberin hat durch eine laufende Überwachung während der gesamten Dauer des Grubenbetriebs den geforderten Nachweis zuhanden des Gemeinderates zu erbringen. Das dazu notwendige Überwachungsprogramm muss zusammen mit dem Baugesuch vorgelegt werden.

Art. 5

- Betriebsareal:** 1) Das Betriebsareal dient der Aufbereitung, Zwischenlagerung und dem Umschlag des Materials, welches aus dem Abbau gewonnen wurde.
- Erschliessung:** 2) Für den Transport von Kies, Beton und Auffüllmaterial sind die im Überbauungsplan angegebenen Routen zu benutzen. Der Grubenbetrieb darf nicht zu einer Mehrbeanspruchung der Verkehrsanlagen führen.
- 3) Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Betriebsmittel, die nicht dem Zweck gemäss Abs. 1 (inkl. Transport) dienen, dürfen weder im Betriebsareal noch im Grubenareal abgestellt werden.

Art. 6

- Wiederauffüllung:** 1) Die Wiederauffüllung erfolgt gemäss den im Überbauungsplan angegebenen Etappen. Der Auffüllungsgrad beträgt 100 Prozent. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen und eine Unterbindung der natürlichen Infiltration bestmöglichst vermieden wird.
- Auffüllmaterial:** 2) Damit das Grundwasser nicht gefährdet wird, darf zur Auffüllung ausschliesslich sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial (gemäss Richtlinien des GSA) verwendet werden. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren, zu dokumentieren und gegebenenfalls zu beweisen.

Art. 7

- Rohplanie:** 1) Die Entwässerung der Rohplanie ist im Bereich der forstwirtschaftlich normal zu nutzenden Flächen mit Kiesschlitzdrainagen zu den Kiesrippen hin sicherzustellen (vgl. Beilage 1b Prinzipskizze: Schnitt Rekultivierung). Die Rohplanie muss mindestens 4 % Gefälle aufweisen.
- Rekultivierung:** 2) Die Rekultivierung hat gemäss dem Rekultivierungskonzept (Art.4. Abs.5) zu erfolgen. Die Mächtigkeit des Kulturbodens auf den forstwirtschaftlich normal zu nutzenden Flächen muss mindestens 2m betragen. Bei Ruderal-, Pionierstandorten und Biotopen ist die Bodenmächtigkeit auf die vorgesehene Nutzung abzustimmen. Die Abnahme der Rekultivierung hat in Rücksprache mit der BSF oder mit einer von ihr bestimmten Stellvertretung zu erfolgen. Sie oder die von ihr bestimmte Stellvertretung entscheidet, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist.
- Nachsorge:** 3) Nach Bedarf ist der Boden zu entwässern; Setzungen sind laufend auszugleichen; der rekultivierte Boden ist über eine Dauer von 5 Jahren zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Die Nachsorge des rekultivierten Gebietes und der Aufforstungen geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.

Art. 8

- Endgestaltung: 1) Ein Detailkonzept für die Endgestaltung wird durch die Grubenkommission (Art. 10) in Absprache mit dem Kreisforstamt, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung und dem Naturschutzinspektorat ausgearbeitet. Die Endgestaltung hat der heutigen Topographie zu entsprechen. Die im Überbauungsplan angegebenen Höhenkoten sind metergenau bindend. Im Detailkonzept sind insbesondere die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die ökologisch wertvollen Lebensräume darzustellen. Dabei sind für die Bewertung der Massnahmen auch weitere Tiergruppen (Wirbellose, Vögel, Gross- und Kleinsäugern) miteinzubeziehen.
- Nachnutzung: 2) Nach der Wiederherstellung wird das Gebiet mit Ausnahme der ökologischen Ausgleichsflächen forstwirtschaftlich genutzt. Die zum Abbau notwendigen Rodungen werden an Ort und Stelle ersetzt. Die ökologischen Ausgleichsflächen können im Sinne des Art. 7 WaG als Wald angerechnet werden. Die Rodungsbewilligung und deren allfälligen Auflagen ist ein notwendiger Bestandteil der Abbaubewilligung. Die zuständige Forstverwaltung überwacht die Wiederaufforstung. Die Richtlinien über die Aufforstung von Kiesgruben des schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies FSK (Wald und Kiesabbau, Nidau 1991) sind anzuwenden.
- forstliche Erschliessung: 3) Das bestehende Waldwegnetz ist zu überprüfen. Die für die Nachnutzung erforderliche Erschliessung ist gemäss Kreisforstamt auf Kosten der Bewilligungsnehmerin nach erfolgter Rekultivierung zu erstellen.

Art. 9

- Schutzeinrichtungen: 1) Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um der Absturzgefahr zu wehren und um den Zugang zum Abbau- und Rekultivierungsareal wirksam unterbinden zu können.
- Archäologie: 2) Der archäologische Dienst ist frühzeitig über das Projekt zu informieren, sodass archäologische Sondierungen und allfällige Rettungsgrabungen vor Beginn der Abdekarbeiten durchgeführt werden können.

Art. 10

- Grubenkommission: 1) Zur Begleitung und Überwachung des ordnungsgemässen Kiesabbaus und der Auflagen betreffend Naturschutz, Wiederauffüllung, Rekultivierung und Endgestaltung wird vom Gemeinderat eine Spezialkommission (Grubenkommission) im Sinne von Art. 106ff des Gemeindegesetzes eingesetzt.
- Pflichtenheft: 2) Die Zusammensetzung der Grubenkommission und deren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zusammengefasst, welches als integrierenden Bestandteil dieser UeO gilt (Beilage 2). Die Grubenkommission stellt im Rahmen dieser UeO dem Gemeinderat Antrag.
- 3) Der Gemeinderat und die kantonalen Behörden üben ihre Aufsichtsfunktion im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabe aus (Art. 34, Abs. 3 BauV).

- Art. 11**
- Finanzielle
Sicherstellung: 1) Die Bewilligungsnehmerin hat gemäss Art. 33 Abs. 3 BauV für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht Sicherheit zu leisten. Zudem hat sich der Betreiber gemäss den allgemeinen Bedingungen für Materialentnahmen gegen allfällige Beeinträchtigungen der Wasserversorgung in den Gemeinden Safnern und Meisberg finanziell abzusichern. Art und Höhe der Sicherheitsleistungen werden in der Gewässerschutzbewilligung bestimmt.
- Ersatzvornahme: 2) Sofern die Bewilligungsnehmerin den Verpflichtungen der UeO und deren Bewilligungsaufgaben nicht nachkommt, kann der Gemeinderat Safnern über die für eine Ersatzvornahme notwendigen Beträge aus dieser Kautions verfügen (Art. 34 BauV).

Art. 12

- Inkrafttreten: Diese UeO tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG).

Art. 13

- Geltungsdauer: Diese UeO tritt mit Vollendung der Nachsorge der Wiederaufforstung ausser Kraft.

Art. 14

- Revision: Für geringfügige Änderungen des Überbauungsplanes und der Überbauungsvorschriften kommt das in der kantonalen Bauverordnung vorgesehene Verfahren zur Anwendung (Art. 122 BauV).

Art. 15

- Änderung von
Vorschriften: Mit dem Inkrafttreten dieser UeO werden folgende Artikel des Baureglementes der Gemeinde Safnern (BR) ergänzt:

BR Art. 69 neue Ziffer 6

f) Überbauungsordnung "Kiesgrube Safnern Erweiterung Gryfeberg"

6) Die Zone der Überbauungsordnung "Kiesgrube Safnern Erweiterung Gryfeberg" ist eine Abbauzone im Sinne von Art. 71 BR. In dieser Zone gelten die Vorschriften der Überbauungsordnung "Kiesgrube Safnern Erweiterung Gryfeberg," vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am ... Bezüglich Art. 43 LSV gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe IV.

BR Art. 71

In der Abbauzone ist die Eröffnung und Erweiterung von Materialabbaustellen gestattet. Der Abbau und die Wiederherstellung in solchen Zonen ist in einer Überbauungsordnung (Art. 88 BauG) festzulegen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren	vom	21.08.1992 bis 21.09.1992
Orientierungsversammlung	vom	09.09.1992
Gesamtbeurteilung	vom	05.09.1994
Vorprüfung	vom	03.10.1994
Publikation im Amtsblatt	vom	05.11.1994
Publikation im Amtsanzeiger	vom	04.11.1994 und 11.11.1994
Öffentliche Planauflage	vom	04.11.1994 bis 05.12.1994
Einsprachen		39
Rechtsverwahrungen		keine
Einspracheverhandlungen	vom	21., 22. und 23.12.1994
Erledigte Einsprachen		keine
Zurückgezogene Einsprachen		2
Unerledigte Einsprachen		37
Beschlossen durch den Gemeinderat	am	31. Oktober 1994

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

am 28. April 1995

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

H. Heurich

Sekretär:

[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Safnern, den 20.7.95

Der Gemeindeschreiber *[Signature]*

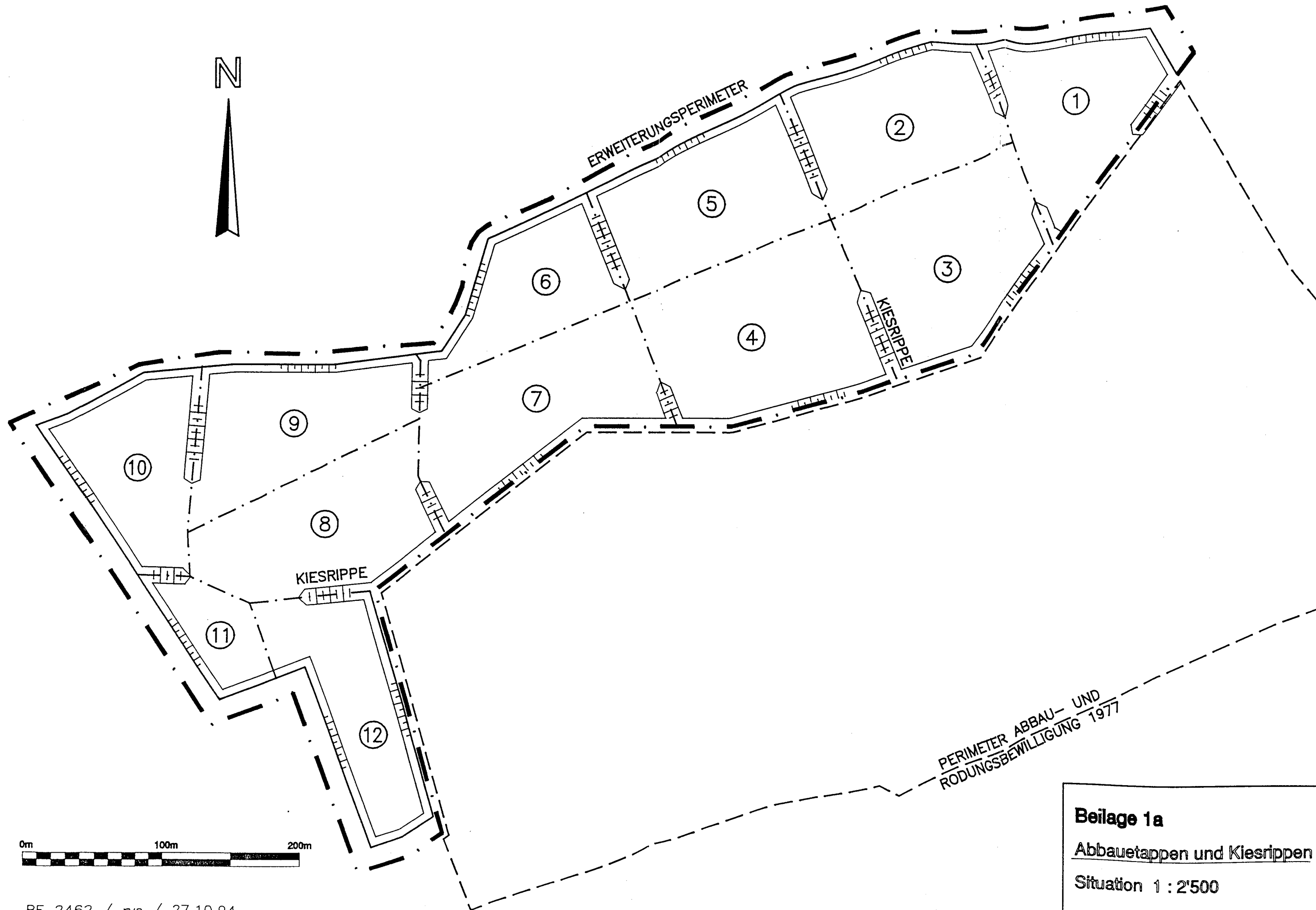
Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am

GENEHMIGT durch das Amt für

Gemeinden und Raumordnung

am: 11. MRZ. 1996

i.V. *Palva*



0m 100m 200m

BE 2462 / rys / 27.10.94

Beilage 1a

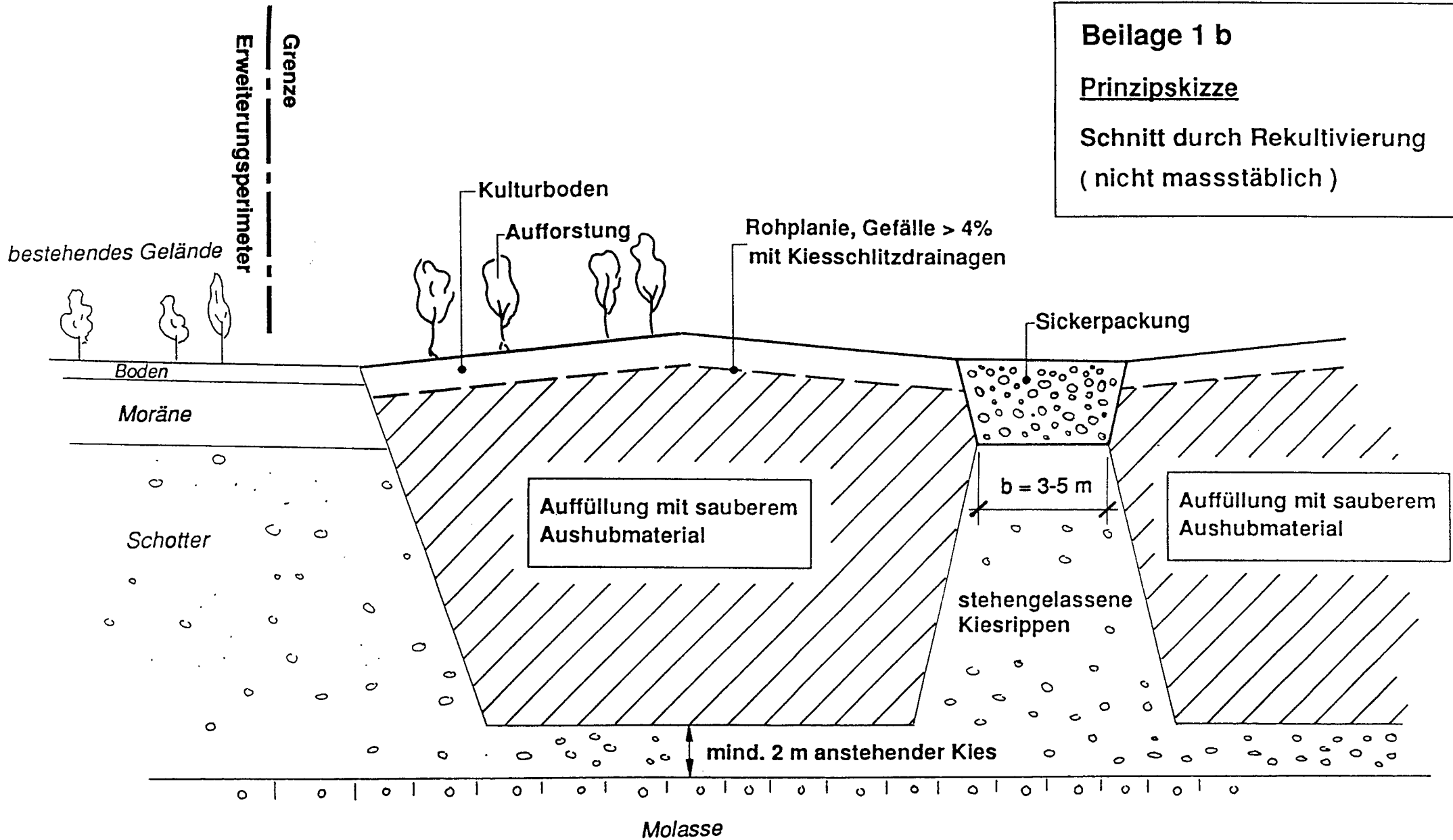
Abbauetappen und Kiesrippen

Situation 1 : 2'500

Beilage 1 b

Prinzipiskizze

Schnitt durch Rekultivierung
(nicht massstäblich)



Beilage 2

Pflichtenheft für die Grubenkommission

1. Zusammensetzung

Die Grubenkommission setzt sich aus ständigen Vertretern der folgenden Institutionen zusammen:

- Gewässerschutzamt des Kantons Bern (1 Vertreter)
- Einwohnergemeinde Safnern (2 Vertreter)
- Grundbesitzer (1 Vertreter)
- Betreiberin W.Biedermann AG (1 Vertreter)
- ökologische/pedologische Fachperson (1 Vertreter)

Nach Bedarf können Berater und weitere Betroffene beigezogen werden. Dies sind insbesondere:

- Vertreter von Nachbargemeinden
- beratendes Ingenieurbüro

2. Konstitution

Den Vorsitz der Grubenkommission wird von einem Vertreter der Gemeinde Safnern geführt. Der Sitzungsturnus ist in der Regel zweimal jährlich. Unter Angabe des Grundes kann jedes ständige Kommissionsmitglied jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die ständigen Vertreter in der Kommission sind stimmberechtigt. Die weiteren Mitglieder haben beratende Funktion. Die Kommission entscheidet über Vorlagen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3. Aufgaben, Arbeitsweise

Die Grubenkommission überwacht im Rahmen dieser Überbauungsordnung den ordnungsgemässen Ablauf des Grubenbetriebs, insbesondere:

- die Einhaltung der Abbau- und Rekultivierungsetappen
- die Minimierung der offenen Grubenfläche
- die Qualität des Auffüllmaterials und dessen Einbau
- die Lage, Art und Schütthöhe der Kulturerdedepots und deren Pflege (Begrünung, Mulchen)
- die Beschaffenheit, das Gefälle und die Entwässerung der Rohplanie
- der Zeitpunkt der Humusierung
- die Qualität des Kulturbodens und die Mächtigkeit des Auftrages unter Berücksichtigung der zu erwartenden Setzungen
- die Arbeiten zur Wiederaufforstung

- die Durchsetzung des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes der ökologischen Ausgleichsflächen für die Abbauphase und die Endgestaltung (Förderung der Zusammenarbeit mit lokalem Naturschutzverein zur Biotoppflege)
- der qualitative und quantitative Einfluss auf die Wasserversorgung von Safnern und Meinisberg
- die Minimierung der landschaftlichen Auswirkungen der Grube und des Werkes
- falls sich die Verkehrssituation geändert hat, die Verbesserung der Erschliessung: Anschluss ans öffentliche Strassennetz, interne Erschliessung

Weiter hat die Grubenkommission dafür zu sorgen, dass

- Massnahmen zur Reduktion der durch die Transporte entstehenden Umweltauswirkungen aufgezeigt werden,
- ein Landschaftsrahmenkonzept ausgearbeitet wird,
- ein Gestaltungs- und Pflegekonzept erstellt wird.

Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, sind die Mitglieder der Grubenkommission dazu ermächtigt, Inspektionen der Kiesgrube durchzuführen (Art. 34 BauV). Dazu erhält sie Zugang zu den Kontrollberichten des Fachverbandes für Sand und Kies. Die Betreiberin legt jährlich in geeigneter Weise einen Rechenschaftsbericht über den Abbau- und Rekultivierungsfortschritt und über die getroffenen Massnahmen zur Einhaltung der Auflagen (insb. Dokumentation abgelagertes Material, ökologischer Ausgleich, Grundwasserschutz) vor. Die Grubenkommission kann auch externe Fachleute mit unangemeldeten Kontrollen beauftragen.

Die Kommission informiert den Gemeinderat schriftlich über ihre Arbeiten und stellt die notwendigen Entscheidungsanträge. Insbesondere erstellt sie vor jeder neuen Etappenfreigabe durch das GSA einen Bericht. Darin legt die Kommission dem Gemeinderat Rechenschaft ab über die getroffenen Massnahmen und Abklärungen (Erschliessungsfrage, Minimierung der Transportauswirkungen, Landschafts- und Naturschutzkonzept, etc.) und stellt Antrag für die notwendigen Massnahmen der nächsten Etappen.

Bei Unregelmässigkeiten verlangt die Grubenkommission von der Betreiberin die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Setzung von Fristen und informiert den Gemeinderat. Kommt die Betreiberin dieser Forderung nicht nach, stellt die Grubenkommission dem Gemeinderat Antrag auf Ersatzvornahme (Art. 11 UeO).

4. Auflösung

Die Grubenkommission kann erst aufgelöst werden, wenn Art. 13 der UeO erfüllt ist.

Überbauungsordnung
Kiesgrube Safnern
Erweiterung Gryfeberg

Geringfügige Änderung 2008

nach Art. 122 Abs. 5 Bauverordnung

Situation 1:2000

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan mit Zonenplanänderung UeO 1
- **Geringfügige Änderung 2008**
- Erschliessung Kiesgrube, Kreisverkehr UeO 2
- Überbauungsvorschriften vom 30.9.1994

C'S'D' CSD Ingenieure und Geologen AG		Massstab	1:2000
		Gezeichnet	07.07.2008 / T2
		Geprüft	07.07.2008 / Esc
		Nachführung	
		Format	105 / 60
		Auftragsnummer	BE07307
		Phase	01
		Plan Nummer	
		Index	
Raum und Umwelt	Hessstrasse 27d		
Geologie und Geotechnik	CH 3097 Liebfeld		
Ingenieurwesen	Tel. 031 970 35 35		
Aufbau und Altlasten	Fax: 031 970 35 36		
Wasser und Abwasser	E-Mail: bern@csd.ch		
		UeO_95.dwg	

UeO Plan wurde rekonstruiert am 17.06.2008
Grundlage: CSD Plan BE02462 - UeO 1 vom 29.06.95

UeO 1:

Genehmigungsvermerke:

Mitwirkungsverfahren: vom 21.08.1992 bis 21.09.1992
Orientierungsversammlung: vom 09.09.1992
Gesamtbearbeitung: vom 05.09.1994
Vorprüfung: vom 03.10.1994
Publikation im Amtsblatt: vom 05.11.1994
Publikation im Amtsanzeiger: vom 04.11.1994 und 11.11.1994
Öffentliche Planaufgabe: vom 04.11.1994 bis 05.12.1994
Einsprachen: 39
Rechtsverhandlungen: keine
Einspracheverhandlungen: vom 21., 22. und 23.12.1994
Erläuterte Einsprachen: keine
Zurückgezogene Einsprachen: 2
Unerläuterte Einsprachen: 37
Beschlissen durch den Gemeinderat: am 31.10.1994

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:

am 28. April 1995

Namens der Einwohnergemeinde:
Präsident: Sekretär:

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:

Safnern, den Der Gemeindevorstand

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am

A Genehmigungsinhalt: (Mit Anpassung aus geringfügiger Änderung 2008)

- | | | | |
|-----|-----------|--|---|
| 1 | ○ ○ ○ ○ ○ | Geltungsbereich | 1 |
| 1.1 | ○ ○ ○ ○ ○ | Erweiterungsperimeter = Rodungsperimeter | 4 |
| 1.2 | ○ ○ ○ ○ ○ | Betriebsareal (Lager, Umschlagplatz, wird nach Abbauende rekultiviert) | 5 |
| 1.3 | ○ ○ ○ ○ ○ | Depot Kulturboden | 4 |
| 1.4 | ○ ○ ○ ○ ○ | ökologische Ausgleichsfläche "Ost" (Permanent) | 4 |
| 1.5 | ○ ○ ○ ○ ○ | ökologische Ausgleichsfläche "West" (während Betrieb) | 4 |
| 1.6 | ○ ○ ○ ○ ○ | Transportrouten | 4 |
| 2 | ○ ○ ○ ○ ○ | Abbauebenen | 5 |
| 3 | ○ ○ ○ ○ ○ | Rekultivierungsalappen | 4 |
| 4 | ○ ○ ○ ○ ○ | Wiederherzustellende Forstwege | 8 |
| 5 | ○ ○ ○ ○ ○ | Vermessene Höhenkoten für Endgestaltung | 8 |
| 6 | ○ ○ ○ ○ ○ | Südorientierte Böschung (Ergänzung) | 8 |
| 7 | ○ ○ ○ ○ ○ | | 4 |

B Hinweise:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1 | ○ ○ ○ ○ ○ | Perimeter Abbaubewilligung und Rodungsperimeter 1977 |
| 2 | ○ ○ ○ ○ ○ | Wiederaufforstung bis 1991 |
| 3 | ○ ○ ○ ○ ○ | Parzellennummer und Besitzer |
| 4 | ○ ○ ○ ○ ○ | licht bewaldete Böschung (bestehend) |
| 5 | ○ ○ ○ ○ ○ | Rekultivierung gemäss Abbaubewilligung 1977 |
| 6 | ○ ○ ○ ○ ○ | Wanderwege ohne Werkverkehr |

Grundigentümer: Kunz-Wyder Jost

Parzellen Nr.: 490

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Grundigentümer: Bürgergemeinde Safnern

Parzellen Nr.: 525, 260

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Unterschriften siehe UeO 1 vom 29.06.95

Geringfügige Änderung 2008:

Vorprüfung vom 13. Aug. 2008
Publikation im Amtsblatt vom 13. Aug. 2008
Öffentliche Auflage vom 13. Aug. 2008

Einspracheverhandlung am 14. Aug. 2008
Erläuterte Einsprachen 21. Aug. 2008

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 02. Sep. 2008
BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDERVERSAMMLUNG AM

Namens der Einwohnergemeinde Safnern
Präsident: Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

2553 Safnern, den 21.08.2008 Der Gemeindevorstand

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung am 10. Dez. 2008

Geringfügige Änderung 2008:

- Förderband mit Unterhaltspiste (neu)
- Strasse (Lage geändert)
- Wegnetz gemäss Orthophoto 2005 (neu)

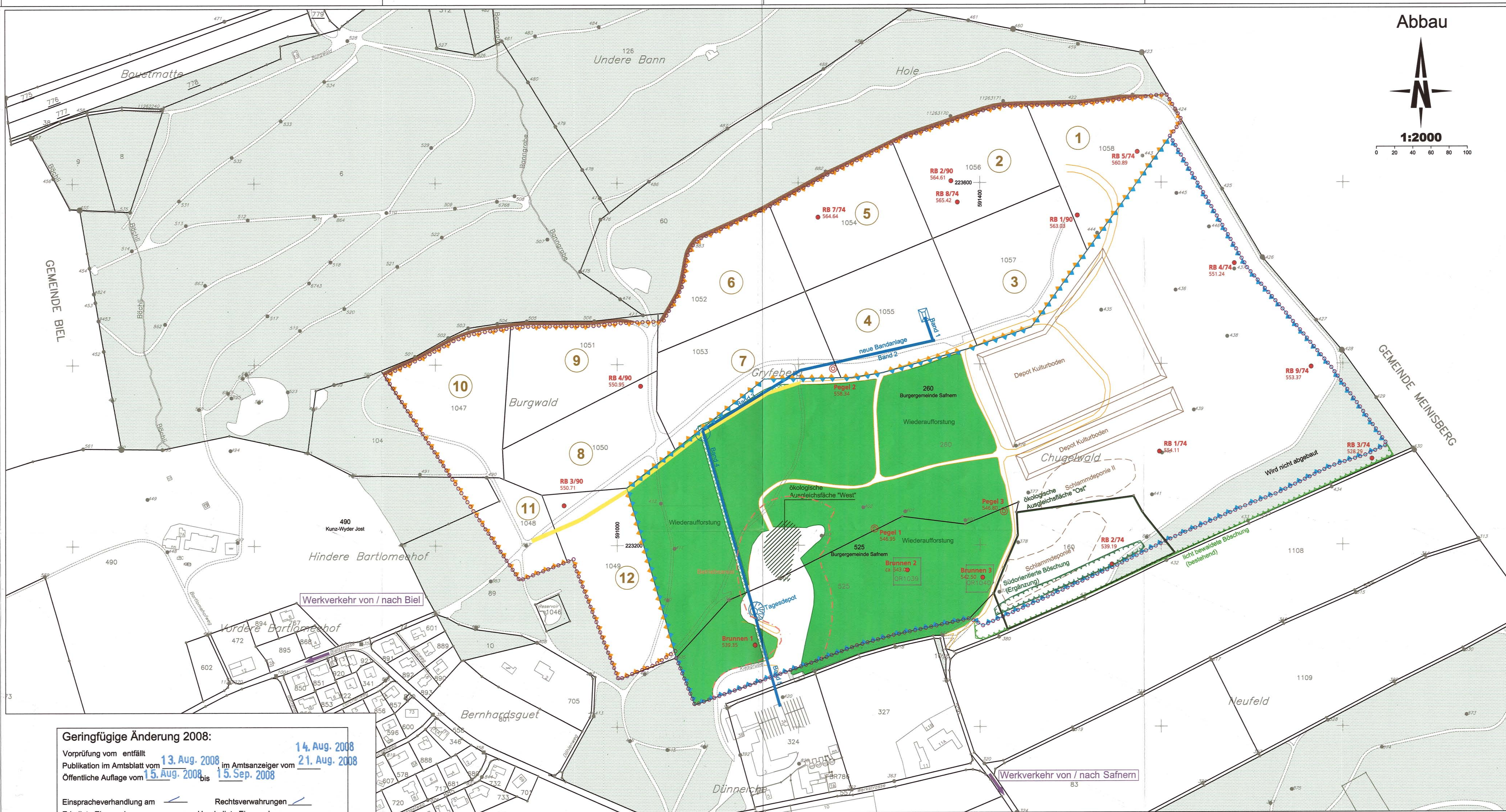
Gemeinde Safnern
Plan 3107/3275 1:2000

Für die Richtigkeit der
Grundzeichnungs-
2560 Nidau, 13. Juni 2008
Geoplan Team Hutzi + Kuster
Gemeindegeometer: Peter Hutzi
d.v. Hutzi



1:2000

0 20 40 60 80 100

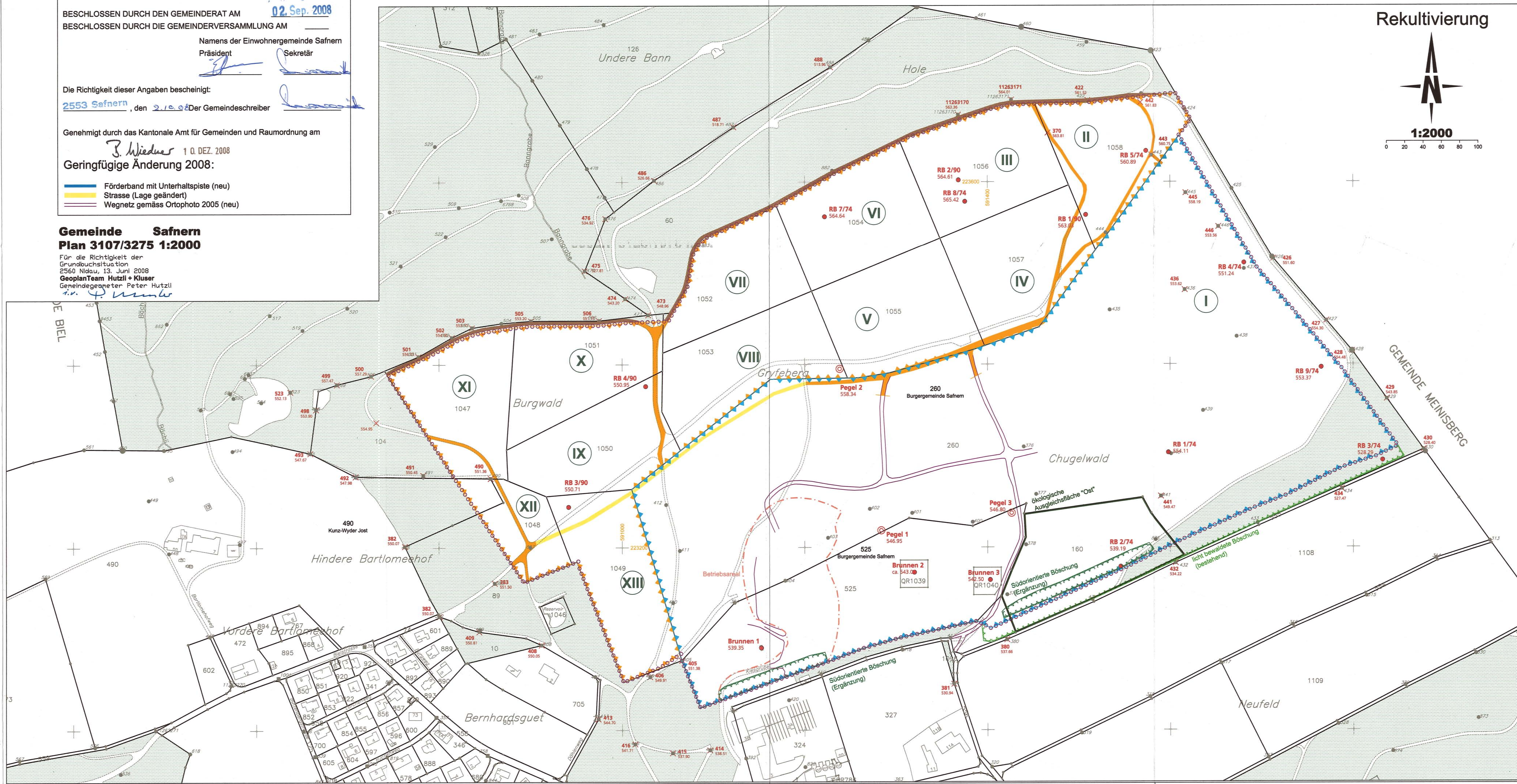


Rekultivierung



1:2000

0 20 40 60 80 100



KANTON BERN

GEMEINDE SAFNERN

Überbauungsordnung
KIESGRUBE SAFNERN
ERWEITERUNG GRYFEBERG
Änderung der Überbauungsvorschriften

Exemplar für die Genehmigung

Änderung Art. 4 Überbauungsvorschriften

19. Juni 2014

Art. 4

Artikel alt: (Abbau)

¹ Der Kiesabbau erfolgt innerhalb des Erweiterungsperimeters gemäss den im Überbauungsplan angegebenen Etappen.

Die Freigabe der Abbauetappen und die Bestimmung der Abbaukoten erfolgt nach Anhörung der Gemeinde Safnern durch das Kantonale Gewässerschutzamt (GSA) im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung. Dabei muss zwingend berücksichtigt werden, ob die bisherigen Abbauetappen negativen Einfluss in qualitativer oder quantitativer Hinsicht auf die Grundwasservorkommen gehabt haben, dies im Vergleich zu den Verhältnissen wie sie bei Inkrafttreten der UeO bestanden haben.

Die Abbauetappen 10, 11 und 12 bedürfen dannzumal für ihre Freigabe in Bezug auf die Rodung und den Kiesabbau einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat, welche nur dann erteilt werden kann, wenn es sich bis dann ergeben hat, dass die Grundwasservorkommen weder qualitativ noch quantitativ im Vergleich zu den Verhältnissen bei Inkrafttreten der UeO negativ beeinflusst wurden und die Wiederauffüllung in Bezug auf die Qualität des Auffüllmaterials ordnungsgemäss erfolgt ist.

Die offene Grubenfläche muss so klein wie möglich gehalten werden (nicht mehr als 3 Etappen). Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse eine zusätzliche Etappe bewilligen.

Artikel neu: (Abbau)

¹ Der Kiesabbau erfolgt innerhalb des Erweiterungsperimeters gemäss den im Überbauungsplan angegebenen Etappen.

Die Freigabe der Abbauetappen und die Bestimmung der Abbaukoten erfolgt nach Anhörung der Gemeinde Safnern durch das Kantonale Gewässerschutzamt (GSA) im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung. Dabei muss zwingend berücksichtigt werden, ob die bisherigen Abbauetappen negativen Einfluss in qualitativer oder quantitativer Hinsicht auf die Grundwasservorkommen gehabt haben, dies im Vergleich zu den Verhältnissen wie sie bei Inkrafttreten der UeO bestanden haben.

Die Abbauetappen 10, 11 und 12 bedürfen dannzumal für ihre Freigabe in Bezug auf die Rodung und den Kiesabbau einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat, welche nur dann erteilt werden kann, wenn es sich bis dann ergeben hat, dass die Grundwasservorkommen weder qualitativ noch quantitativ im Vergleich zu den Verhältnissen bei Inkrafttreten der UeO negativ beeinflusst wurden und die Wiederauffüllung in Bezug auf die Qualität des Auffüllmaterials ordnungsgemäss erfolgt ist.

Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen sowie forstrechtlichen Erfordernissen auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken. Insbesondere werden die Rodungen zeitlich gestaffelt und flächenmässig begrenzt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsanzeiger vom	14. August 2014
Öffentliche Auflage vom	14. August 2014 – 14. September 2014
Eingegangene Einsprachen	-
Einspracheverhandlungen am	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

29. Sep. 2014

Präsident:

Sekretärin:


.....


.....

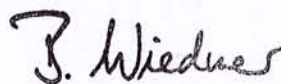
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Safnern, den 29.09.2014

Die Gemeindeschreiberin 
.....

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

15. Okt. 2014



Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 30
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter: Jean-Michel Vetter
G.-Nr.: 150 14 309
Mail: jean-michel.vetter@jgk.be.ch

15. Oktober 2014

**Safnern; Änderung Überbauungsordnung Kiesgrube, Erweiterung Gryfenberg
Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV
Genehmigung gemäss Art. 61 BauG**



1. Die vom Gemeinderat von Safnern am 29. September 2014 beschlossene Änderung von Artikel 4 der Überbauungsvorschriften Kiesgrube, Erweiterung Gryfenberg wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Safnern wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet
mit normaler Post
 - der Gemeinde Safnern unter Beilage der genehmigten Änderung von Artikel 4 der Überbauungsvorschriften Kiesgrube, Erweiterung Gryfenberg (2 Ex.).

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung von Artikel 4 der Überbauungsvorschriften Kiesgrube, Erweiterung Gryfenberg sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Barbara Wiedmer Rohrbach,
Vorsteher-Stv.

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Biel/ Bienne (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- KAWA, Stab Waldrecht
- AWA, Abteilung Betriebe und Abfall
- KPL (intern)